

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1961

Nummer 9

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1112	2. 3. 1961	Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmenzählgeräten (Zählgerät-KWahlO)	155

1112

**Verordnung
zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung
für die Verwendung von Stimmenzählgeräten
(Zählgerät — KWahlO)**

Vom 2. März 1961

Auf Grund des § 55 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Zulassung von Stimmenzählgeräten

(1) Die amtliche Zulassung eines Stimmenzählgerätes ist vom Hersteller beim Innenminister zu beantragen. Die Zulassung kann für einzelne Wahlen oder allgemein für Kommunalwahlen ausgesprochen werden. Sie kann auch mit der Zulassung für die Landtagswahlen verbunden werden.

(2) Durch die amtliche Zulassung des Stimmenzählgerätes wird festgestellt, daß Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den bezeichneten Wahlen geeignet sind.

§ 2

Verwendung von Stimmenzählgeräten

Die Verwendung zugelassener Stimmenzählgeräte bedarf der Genehmigung des Innenministers. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder Landkreisen, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder Landkreisen oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden oder Landkreisen erteilt, so kann sie auf bestimmte Wahlbezirke oder auf bestimmte Stimmbezirke beschränkt werden.

§ 3

Anwendbarkeit der Kommunalwahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, sind bei der Verwendung eines Stimmenzählgerätes die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) anzuwenden.

II. Durchführung der Wahl

§ 4

Wahlbekanntmachung

(zu § 33 KWahlO)

Der Gemeindedirektor weist in der Wahlbekanntmachung ferner darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmenzählgeräte verwandt werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmenzählgerätes (§ 5 Abs. 2 Satz 1) beizufügen.

§ 5

Ausstattung des Wahlvorstandes

(zu § 34 KWahlO)

(1) Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmenzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,

3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegen des Stimmenzählgerätes.

(2) Das Stimmenzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Das Gerät, im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen, müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 6

Wahlzelle

(zu § 36 KWahlO)

Das Stimmenzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 7

Eröffnung der Wahlhandlung

(zu § 40 KWahlO)

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest,

- a) daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
- b) daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Wahllokal aufgehängt sind,
- c) daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen.

Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmenzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmenzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 8

Stimmabgabe

(zu § 41 KWahlO)

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, so wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmenzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmenzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmenzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, das Stimmenzählgerät zu bedienen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

(4) Treten am Stimmenzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmenzählgeräts nicht behoben werden können, so beschließt der Wahlvorstand, daß die Wahl mit Stimmzetteln fortzusetzen ist. Der Beschuß ist in der Wahlniederschrift (§ 13) zu vermerken.

§ 9

Schluß der Wahlhandlung

(zu § 44 KWahlO)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmenzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegen.

§ 10

Zählung der Wähler

(zu § 46 KWahlO)

Vor Öffnung des Stimmenzählgeräts wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 11

Ungültige Stimmen

(zu § 47 KWahlO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 12

Zählung der Stimmen

(zu § 48 KWahlO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

§ 13

Wahlniederschrift

(zu § 50 KWahlO)

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmenzählgerät zu schließen und zu versiegeln.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 17 KWahlO aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 17 KWahlO zu übernehmen.

§ 14

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(zu § 52 KWahlO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor

- a) das Stimmenzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
 - b) das Wählerverzeichnis,
 - c) die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände
- zurück.

III. Schlußvorschriften

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

(zu § 59 KWahlO)

(1) Die Prüfung des Wahlleiters auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahlniederschriften hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmenzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahlniederschrift bescheinigt. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgeräts aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmenzählgeräts aufgehoben werden, sofern der Innenminister nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1961

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Duhues

Anlage

Zu § 13 Zählgerät-KWahlO

Wahlbezirk	Gemeinde
Stimmbezirk	Amt
	Landkreis

Wahlniederschrift

**zur Wahl der Vertretung der Gemeinde/des Landkreises¹⁾
— unter Verwendung eines Stimmenzählgerätes —**

am.....

Verhandelt....., den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde/des Landkreises¹⁾

..... war für den Stimmbezirk.....

der Wahlvorstand erschienen²⁾). Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer..... bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie der Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmenzählgeräten — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung sowie der Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmenzählgeräten¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmenzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand und alle Zählwerke auf Null gestellt waren. Sodann wurde das Stimmenzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.**IV. Im Wahlraum befand sich eine Wahlzelle mit Stimmenzählgerät, an dem jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.****V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen³⁾.**

- VI. Das Stimmenzählgerät wies folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß an Stelle des Stimmenzählgeräts zur Urnenwahl übergegangen werden mußte⁵).

VII. Besondere Vorfälle sind – abgesehen von den unter VI genannten – während der Wahlhandlung nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen¹⁾):

VIII. Um 18 Uhr²⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um..... Uhr..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

- IX. a) Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Sie ergab Stimmabgaben = Wähler

b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabe-vermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen

b) und c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl am Hauptzählwerk (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen¹⁾.

- X. Nunmehr wurde das Stimmenzählgerät geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein⁵):

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	— Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen —
.....	Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
....., den.....
.....
.....
.....
.....	Wahlleiter oder Beauftragter
.....
.....	1. Zeuge
.....
.....	2. Zeuge
.....

- XI. Der Wahlvorsteher verlas die Zahlen auf den Zählwerken unter Angabe der Zählwerksnummer und des Wahlvorschlages. Die Beisitzer kontrollierten ihn hierbei. Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis:

XII. Wahlergebnis		Personen
Kennziffer		
A ₁	In das Wählerverzeichnis sind eingetragen
	davon haben	
A ₂	den Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A ₃	den Sperrvermerk „BW“ (Briefwahlschein)

Kennziffer	Personen
A	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis $[A_1 - (A_2 + A_3)]$; die Zahlen zu den Kennziffern A_1 , A_2 , A_3 und A sind der „Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses“ gemäß Anlage 5 KWahlO zu entnehmen
B	Eingenommene Wahlscheine (Ziff. IXc)
C	Wahlberechtigte insgesamt ($A - B$)
D	Wähler (s. Ziff. IXa)
E	Ungültige Stimmen
F	Gültige Stimmen

Die Summe von E und F stimmt — nicht ^{—1)} mit D überein⁵⁾.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei Wählergruppe Einzel- bewerber ¹⁾	Zähl- werk Nr.	Gültige Stimmen
1				
2				
3				
usw.				

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten ^{—1)} auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIII. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

- ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- ²⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
- ²⁾ Ist die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt worden, so wird diese Wahlniederschrift erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die besondere über die nachfolgende Wahl mit Stimmzetteln aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift über die Wahl mit Stimmzählergerät wird der Wahlniederschrift über die Wahl mit Stimmzetteln beigefügt.
- ²⁾ Werden Stimmzählergeräte benutzt, die das Ergebnis durch einen Kontrollstreifen festhalten, so entfällt die Ausfüllung und Überprüfung des Zählwerkkontrollvermerks. Statt dessen ist der Kontrollstreifen der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.
- ²⁾ Stimmt die Summe von E und F nicht mit D überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, deren Aufklärung Sache des Wahlleiters ist (§ 15 Abs. 2).

— GV. NW. 1961 S. 155.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.